

<b>Zeitschrift:</b>	Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
<b>Band:</b>	- (1921)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Die verheiratete Frau im Staatsdienst : Vortrag von Frl. R. Goettihseim, Basel [Teil 1]
<b>Autor:</b>	Goettihseim, R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-327358">https://doi.org/10.5169/seals-327358</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der  
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leu (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 8.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Ha. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.

**Inhaltsverzeichnis:** Kantonaler zürcher. Bund für Frauenstimmrecht. — Die verheiratete Frau im Staatsdienst. — Die internationale Frauenliga für Friede und Freiheit und Irland. — Wege zur Menschenerziehung. — 3. Ferienkurs des Schweiz. Stimmrechtsverbandes. — Das Preisausschreiben des Schweizerischen Lehrerinnenvereins. — Aus „36 Leitsätze für die politische Erneuerung Deutschlands.“ — Aus der Stimmrechtsbewegung. Kleine Mitteilungen.

## Kantonaler zürcher. Bund für Frauenstimmrecht.

In Zürich hat sich der „Kantonale zürcher. Bund für Frauenstimmrecht“ konstituiert. Im Vorstand sind: Präsidentin: Frl. K. Honegger, Zürich; Vizepräsident: Herr Prof. Frauchiger, Zürich; Aktuar: Herr Dr. R. Briner, Zürich; Quästorin: Frl. L. Erni, Zürich; Beisitzende: Herr H. C. Kleiner, Zollikon; Fr. Streuli-Schmid, Winterthur und Fr. E. Studer-Goumoëns Winterthur. Hervorgegangen aus den Kreisen, die sich 1919 vornehmlich mit der Propagandaarbeit vor der Abstimmung befaßten, stellt sich der Bund als erste Aufgabe die Sammlung aller Anhänger und Anhängerinnen des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich als „Freunde“. Die Verpflichtung der Freunde besteht einzig darin, jährlich den bescheidenen Beitrag von mindestens Fr. 1.— zu leisten. Wohl sagen Manche, man brauche sich gar keine Mühe zu geben, das Frauenstimmrecht komme von selbst. Das ist ein Irrtum. Zur Durchsetzung einer Idee sind Träger notwendig und je mehr Träger sich finden, um so rascher nimmt die Idee Gestalt an. Was nützt Elektrizität, aufgespeichert, wenn keine Drähte sie weiterleiten?

Propaganda in Stadt und Land, bei Männern und Frauen, heißt die große Aufgabe. Dafür braucht es zahlreiche Kräfte. Hoffentlich wird unser Kreis von Freun-

den und Freundinnen innert kurzer Frist mächtig anwachsen und die gerechte Sache fördern.

Anmeldungen nehmen entgegen: die Präsidentin, Tödistrasse 45 und die Quästorin, Bungertweg 7.

## Die verheiratete Frau im Staatsdienst.

Vortrag von Frl. R. Goettisheim, Basel.

Genau vor einem Jahr hatten sich die stimmpflichtigen Einwohner Basels über eine Frage auszusprechen, die für die Frauen unseres Kantons und des Basler Staatswesens von größter Bedeutung war: die Frage des Frauenstimmrechts. Heute, d. h. in nächster Zeit, wird der Große Rat wieder über eine Frage zu entscheiden haben, die in erster Linie die Frau betrifft. Durch den Entscheid der letztjährigen Abstimmung ist uns Frauen die Möglichkeit vorweggenommen, in der Frage, die jetzt vorliegt, anders als durch Zeitungsartikel und Vorträge unsere Meinungen und unsere Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Von diesen beiden Mitteln wollen wir aber Gebrauch machen und darum hat Sie die Frauenzentrale auf Anregung der Vereinigung für Frauenstimmrecht zur heutigen Versammlung eingeladen.

Die Frage, die heute zur Diskussion steht, ist die der verheirateten Frau im Staatsdienst. Sie ist öffentlich angeschnitten worden durch ein Postulat des Herrn Großrat Dr. A. Hartmann vom 8. Juli 1920, das lautet: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht eine Bestimmung des Inhalts zu erlassen sei, daß die gleichzeitige Beschäftigung zweier Ehegatten im Staatsdienst und speziell im Schuldienst ausgeschlossen wird“. Der Regierungsrat hat unterm 6. Januar 1921 seinen Ratschlag zu diesem Postulat Hartmann erscheinen lassen und überschreibt ihn folgen-

dermaßen: Ratschlag betreffend Abänderung des § 77 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen) und Bericht zum Postulat des Herrn Dr. Hartmann vom 8. Juli 1920 (gleichzeitige Beschäftigung von Ehegatten im Staatsdienst). Er hat also die ganze Frage zerlegt und aus dem Passus im Postulat Hartmann — speziell im Schuldienst — eine besondere Aktion gegen die verheiratete Lehrerin herausgearbeitet und zwar nicht nur gegen die, deren Mann auch im Staatsdienst steht, sondern gegen jede, die nach ihrer Verheiratung im Amt bleibt. Der Regierungsrat begründet dieses Vorgehen damit, daß er sagt, der Antragsteller wollte offenbar dem Inhalt seines Postulates entsprechend, vor allem Dienstverhältnisse im Schuldienst treffen. Ob er das beabsichtigte, können wir hier nicht untersuchen; wir haben uns mit dem vorliegenden Ratschlag zu beschäftigen.

Dieser beantragt, über den zweiten Teil des Postulates Hartmann zur Tagesordnung zu schreiten, d. h. nicht darauf einzutreten, und begründet dies damit, daß gleichzeitige Beschäftigung von Ehegatten im Staatsdienst, außer der Schule, sehr wenig vorkomme, auch im ganzen nicht diejenige Bedeutung habe, wie das bei der gleichzeitigen Beschäftigung von Ehegatten im Schuldienst der Fall sei. Er zitiert dann einige Fälle, in denen es sich meist um nebenamtliche Tätigkeit des einen Ehegatten handelt, als um Mithilfe in einer besondern Stellung, die naturgemäß die Mitarbeit des andern Ehegatten wünschbar oder sogar notwendig macht. Er denkt dabei wohl in erster Linie an die vielen Abwarte, deren Frauen im Haus mitarbeiten und z. B. an den Primarschulen das Baden der Kinder überwachen; oder an die Frau des Wagmeisters, die zeitweilig mithilft usw. usw. In Anbetracht der Seltenheit der Fälle will die Regierung abschren von gesetzlichen Vorschriften, die solche gleichzeitige Beschäftigung von Ehegatten im Staatsdienst verbieten. Nun ist ja freilich nicht gesagt, daß die Fälle sich nicht mehren; unsere Beamtinnen — es sind einstweilen freilich nur 3 — können sich mit Staatsbeamten oder -Angestellten verheiraten, die weiblichen Angestellten ebenfalls — und dennoch im Amt bleiben wollen. Wie will sich dann der Staat dazu verhalten? Ist ihm die Verheiratung der weiblichen Staatsangestellten von vornherein ein Grund zur Dienstentlassung? Wird er sie daraufhin nicht wieder wählen, (die Beamte muß laut Beamtengesetz nach 6 Jahren wiedergewählt werden); resp. ihr künden, wenn sie Angestellte ist? — Daraüber scheint sich die Regierung einstweilen noch keine Sorgen zu machen, sonst würde sie nicht über diesen Teil des Postulates Hartmann hinweggehen. Die eidgenössischen Betriebe z. B. schliessen eine gleichzeitige Betätigung von Mann und Frau aus. Unserer Regierung scheint eine solche Einschränkung einstweilen nicht nötig, weil sie die verheirateten Frauen, die jetzt in ihrem Dienst stehen, notwendig braucht.

Anders bei den verheirateten Lehrerinnen! Trotzdem das Postulat Hartmann nur von der „gleichzeitigen

Beschäftigung zweier Ehegatten im Staatsdienst und speziell im Schuldienst“ spricht, dehnt der Regierungsrat die Frage aus auf die verheiratete Lehrerin überhaupt und nennt diese ein „schon viel besprochenes und umstrittenes Problem“. — Es ist aber ein Problem der neuern und neuesten Zeit; vor dem Krieg hat es, wie so viele andere Probleme, nicht existiert. Das Schulgesetz von 1880 enthält kein Wort über die verheiratete Lehrerin; es wurde so gehandhabt, daß z. B. verwitwete Lehrerinnen oder solche, deren Gatte erwerbsunfähig geworden war, wieder in den Schuldienst aufgenommen wurden, freilich unter erschwerenden Umständen, z. B. auf lange Zeit hinaus als provisorisch angestellt, was auf die Besoldung stark einwirkte. Der Fall, daß eine Lehrerin mit ihrer Verheiratung nicht auf ihr Amt verzichtete, trat erst vor zirka 10 Jahren ein; vorher war es allen Lehrerinnen selbstverständlich gewesen, daß sie bei der Aufnahme eines neuen Berufes, des der Hausfrau und der Mutter, ihren bisherigen niederlegten. Bei jenem ersten Fall waren die Behörden, so viel ich weiß, zum erstenmal genötigt, einen prinzipiellen Entscheid in dieser Sache zu fällen, und in Anbetracht der besonderen Umstände und wohl auch des fehlenden Gesetzesparagraphen beließen sie die verheiratete Lehrerin im Amt. Seither haben sich die Fälle gemehrt; es sind heute im Kanton Baselstadt 15 verheiratete Lehrerinnen tätig; daneben noch 4 oder 5 Hilfslehrerinnen; also nicht einmal  $\frac{1}{4}\%$  der gesamten Lehrerschaft Basels. Aber gegen sie soll ein Gesetz gemacht werden! Welches sind die Gründe dafür? In erster Linie ein praktischer: Basel, wie die meisten andern Kantone, leidet an Lehrerüberfluß. Es haben sich in den letzten Jahren mehr Mädchen und Jünglinge für diesen Beruf ausgebildet, als der Staat brauchen kann, da unsere Schulen eher zurückgehen, als sich ausdehnen, die Klassen aus Sparsamkeitsgründen eher größer als kleiner gemacht werden müssen und die Lehrer, auch die zur Entlastung berechtigten, womöglich die volle Stundenzahl beibehalten sollen. Dadurch gehen den jungen Lehrern und Lehrerinnen fast alle Türen zu; dazu ist ihnen zum großen Teil das Ausland noch immer verschlossen, oder es fällt nicht in Betracht wegen der Valutaverhältnisse. So ist für unsere Vikare eine Notlage entstanden, die den Staat bedrückt, und er möchte helfen. Dazu sollen nun die verheirateten Lehrerinnen weichen. Wie viele Lücken werden entstehen? Nicht manche, denn für viele der jetzt im Amt stehenden, liegen die Verhältnisse so, daß der Staat sie nicht wird entlassen können, will er nicht grausam sein. Also ist die Hilfe nicht sehr groß. Auch übersieht der Staat vollständig, daß trotz aller Fürsorge für die Jungen bei Besetzung einer Lehrstelle nur die Tüchtigkeit des Bewerbers in Frage kommen soll und nicht sein Zivilstand. Eine tüchtige verheiratete Lehrerin entlassen, um dafür eine noch unerprobte Lehrkraft einzusetzen, könnte auch zum Nachteil der Schule ausfallen. Für die Vikare ist die Lage schwierig; aber sie scheint mir nicht schlimmer als für junge Leute anderer Berufe auch. Wo ist heute

ein Beruf nicht übersetzt? Wo hat der junge Mensch nicht zu kämpfen um seine Existenz? Die Schwierigkeiten sind für Lehrer insofern größer als für andere Berufe, als die Arbeitsmöglichkeiten beschränkt sind; es gibt nur eine bestimmte Anzahl von Schulanstalten in einem Kanton; sind sie mit Lehrern versorgt, was dann für die andern? Aber der nämliche Fall besteht z. B. für die Apotheker unseres Kantons, es gibt auch nur so und soviel Apotheken und nicht mehr, oder für die Kaminfeger, die auch nur in beschränkter Zahl benötigt werden.

Vom Staat fordern, daß er für Stellen sorge unter allen Bedingungen, weil er sie ausgebildet hat, das können die Vikare nicht; der Lehrerüberfluß hat schon seit Jahren gedroht; sie müßten damit rechnen, als sie sich zu diesem Berufe entschlossen. Wir halten also diesen Grund zur Entlassung der verheirateten Lehrerinnen nicht für stichhaltig.

Ein zweiter Grund, den der Ratschlag freilich nicht nennt, der aber im Publikum maßgebend ist und gewiß auch im Großen Rat bei der Abstimmung wirksam sein wird, ist das Zusammenfließen von zwei Staatsbesoldungen in eine Haushaltung bei Ehen zwischen Lehrerinnen und Lehrern (es bestehen deren vier in Basel.) Als s. Z. der Große Rat die Besoldungen für die Staatsangestellten festsetzte, wurden die Ansätze so hoch angenommen, daß sie zum Unterhalt einer mehrköpfigen Familie reichen sollten. Wenn nun einem Haushalt zwei Besoldungen zur Verfügung stehen, so kränkt das die Steuerzahler und es weckt auch den Neid, großer Kreise; dieser Stimmung gibt, meinem Dafürhalten nach, das Postulat Hartmann Ausdruck; denn es spricht ausdrücklich von gleichzeitiger Beschäftigung zweier Ehegatten im Staatsdienst, resp. Schuldienst.

Aber hat der Staat das Recht, solches Zusammenfließen mehrerer Besoldungen zu verhüten? In diesem einen Fall will er es sich nehmen; aber es gibt andere Fälle genug, denen er nicht beikommen kann. So z. B. wenn 2 oder 3 Schwestern Lehrerinnen sind und im gemeinsamen Haushalt leben, evtl. Vater und Tochter im Schuldienst stehen, evtl. noch ein lediger Sohn. Diese Verhältnisse sind viel häufiger und bestehen schon viel, viel länger als Ehen zwischen Lehrer und Lehrerin. Also auch diesen Grund können wir nicht anerkennen, besonders, da ihm auf andere Weise beizukommen wäre, z. B. indem bei Ehepaaren, die gleichzeitig im Schuldienst stehen, eine Reduktion des Gehaltes eintreten könnte. Bleibt noch der für uns wichtigste und einzige ausschlaggebende Grund: leidet die Schule Schaden, wenn die Lehrerin als verheiratete Frau weiter amtet? Wenn wir in andern Ländern, sowie in verschiedenen Kantonen der Schweiz Umschau halten, so begegnen wir da überall der verheirateten Frau im Schuldienst; sogar Deutschland, das am längsten am Zölibat der Lehrerin festgehalten hatte, hat es letzten Endes aufgehoben, mit der Einschränkung allerdings, daß die verheiratete Lehrerin eine Einbuße an der Besoldung erfährt.

In Frankreich und in der welschen Schweiz ist die verheiratete Lehrerin dieselbe Selbstverständlichkeit, wie bei uns die ledige es war bis in jüngster Zeit. Dort kann man unsere Regierung absoluſt nicht begreifen, daß sie die Frau und Mutter als Lehrerin nicht freudig begrüßt, sie biete so große Vorzüge der ledigen Frau gegenüber. Also können dort die Nachteile, die der Schule aus der verheirateten Lehrerin erwachsen sollen, nicht bestehen. Ebenso ist es im Kanton Bern, wo, wenigstens in den Landgemeinden, die Lehrerehepaare gang und gäbe sind. Freilich spielen dort für die Gemeinden Gründe der Sparsamkeit mit, daß sie diese Heiraten gerne sehen; aber Klagen über Schulführung der Frauen hört man sozusagen keine. Wir in Basel haben noch sehr wenig Erfahrungen aufzuweisen. Die Frauen, die als Witwen wieder in den Schuldienst eingetreten sind, haben ihre Steilung musterhaft ausgefüllt, trotzdem sie ohne Hilfe eines Gatten an der Last des Berufes, des Haushaltes und der Erziehung ihrer Kinder viel schwerer tragen mußten. Die andern Fälle sind fast alle noch zu jung, als daß man viel Erfahrungen hätte machen können. Ich glaube darum, daß vielfach die bloße Erwägung, eine Frau könne nicht beiden Berufen gerecht werden, einer, wenn nicht beide, müßten leiden, der Regierung den Anlaß gibt zu ihrer Begründung der Entlassung der verheirateten Lehrerin. Ich bin auch überzeugt, daß die meisten Frauen ebenso denken; ich gehöre auch zu ihnen. Wenn eine Ehefrau ihren dreifachen Pflichten als Gattin, Mutter und Hausfrau nachkommen will, so braucht sie ein so vollgerütteltes Maß körperlicher und seelischer Anspannung, daß daneben für einen andern Beruf kein Raum mehr bleibt, jedenfalls nicht für den Lehrerinnenberuf, der ebenfalls seine großen Ansprüche an Körper und Seele stellt. Wir bedauern jede Frau, die gegen ihren Willen, durch die Verhältnisse gezwungen ist, ein solches Doppel Leben zu führen. Wir verstehen auch nicht, daß eine Frau es freiwillig auf sich nimmt. Wir denken so hoch vom Frauen- und Mutterberuf, daß jeder andere, und wäre er so ideal wie der Lehrerinnenberuf, hinter ihm zurücktreten muß. Die Frau, die freiwillig ihr Haus und ihre Kinder fremden Leuten überläßt, unterschätzt sicher den Wert der Arbeit, die sie dort leisten könnte, wenn sie ihre ganze Kraft und ihre ganze Liebe einsetzte. Sie trägt bei zur Auflösung der Familie, an deren Erhaltung doch gerade uns Frauen so sehr gelegen sein muß. Wie leid tun uns die Arbeiterfrauen, die ihre Kinder in Krippen und Horte bringen, weil sie dem Verdienst nachgehen müssen; die spät abends noch putzen und flicken, damit sie ihren Hausstand in Ordnung halten können. Oder die vielen Geschäftsfrauen, die den ganzen Tag im Laden oder Büro arbeiten müssen und doch so gern ihren Kindern leben möchten! Wer möchte freiwillig so etwas auf sich nehmen? Die Lehrerinnen wohl auch nicht; Beweis dafür sind die vielen, die seit 1880, d. h. seit dem letzten Schulgesetz, bei ihrer Verheiratung vom Schuldienst zurückgetreten sind. Auch

die jetzigen Lehrerinnen denken so; sie haben eine am 19. November 1920 an den Regierungsrat eingereichte Resolution eingeleitet mit dem Satz: „Die allgemeine Lehrerinnenversammlung hält es im Interesse des Heims und der Schule für wünschbar, daß die dort tätigen Frauen nicht den Doppelberuf einer Hausfrau und Lehrerin ausüben“. Und trotzdem machen dieselben Lehrerinnen Opposition gegen das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetz. Dieses lautet:

„Bei Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung gelöst. In besonderen Fällen (auch bei Wiederanstellung verwitweter oder geschiedener Lehrerinnen) kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes der Inspektion Ausnahmen auf bestimmte Zeit gestatten, namentlich wenn es erwünscht ist, die Lehrerin als besonders tüchtige Kraft der Schule zu erhalten.“

Dieses Gesetz können die Lehrerinnen und sollte überhaupt keine Frau anerkennen; denn es bedeutet einen ungerechtfertigten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau, und dagegen müssen alle Frauen, nicht nur die zunächst betroffenen, Stellung nehmen. Wer darf der Frau verbieten, zwei Berufe auszuüben, wenn sie die Kraft besitzt, diese Last auf sich zu nehmen? Diese Frage zu entscheiden, ist ihre allpersönlichste Angelegenheit, und kein Gesetz darf ihr darin Vorschriften machen; einzig ihr Gatte kann ihr das „Entweder-Oder“ vorlegen, und sie so zur Entschlagung auf Beruf oder Ehe bewegen; aber der Staat darf es nicht. Er, als Arbeitgeber, hat einzig darüber zu wachen, daß er nicht zu kurz kommt, daß die von ihm geforderte Arbeit richtig geleistet wird. Ist dies der Fall, so muß es ihm ganz gleichgültig sein, ob die Lehrerin daneben noch Hausfrau ist oder nicht, er kümmert sich ja auch wenig darum, in was für Beschäftigungen die Lehrer und die ledigen Lehrerinnen ihre Kraft ausgeben neben der Schule. „Die Nebenbeschäftigung der Lehrer darf der Schule keinen Nachteil bringen“, verlangt das Gesetz. Bringt der Hausfrauenberuf Nachteile für die Schule, nun gut, so soll der Arbeitgeber einschreiten. Dazu gibt ihm der § 77 des Schulgesetzes Gelegenheit; er lautet: Im Falle von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstößigem Lebenswandel können Lehrer auf den Antrag der zuständigen Inspektion durch den Erziehungsrat aus dem Schuldienst entlassen werden. Nun wissen wir freilich zur Genüge, wie schwer es für eine Inspektion ist, diese Nachteile nachzuweisen und daraufhin eine Kündigung auszusprechen. Seit langen Jahren ist keine Lehrkraft wegen Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung entlassen worden, und doch dürfen wir kaum annehmen, daß beides nie vorgekommen sei; nur fassen konnte oder wollte es niemand. So fürchtet der Arbeitgeber Staat, der verheirateten Lehrerin gegenüber auch gebundene Hände zu haben, und daß ihm das ab und zu drückend bewußt werden könnte, ist zu befürchten. In andern Kantonen besteht die Wiederwahl der Lehrer durch Gemeinde oder Behörde. Die Basler Lehrerschaft ist davor geschützt, sie ist laut § 77 „auf unbestimmte Zeit angestellt“. Nun sucht die Regierung sich zu schützen vor den Nachteilen,

die die verheiratete Lehrerin für die Schule bringen kann durch das oben verlesene Gesetz. Wenn wir auch die Lage des Staates begreifen, so dürfen wir als Frauen dieses Gesetz nicht annehmen. Seit Jahren arbeiten wir bei uns und in allen Ländern an der Befreiung der Frau, daran, daß sie selbstständig werde, selbst über sich bestimmen könne, frei von der Vormundschaft des Mannes. Seit Jahren arbeiten wir für die Zulassung der Frau zu allen Berufen und zwar ohne ihren Zivilstand zu berücksichtigen; wir haben verheiratete Aerztinnen, Juristinnen, Journalistinnen in der Schweiz — Beamten werden auch nicht fehlen, und da will Basel die verheiratete Lehrerin ausschließen? Und zwar durch ein Gesetz, das wieder nur durch Männer ausgearbeitet und durch Männer angenommen werden kann, bei dem die betroffene Frau kein Mitspracherecht hat? Und wenn die Gründe wenigstens zwingend wären! Die, die wir oben schon beleuchtet haben, entspringen der momentanen Notlage der Vikare und dem sehr menschlichen Neidgefühl, wenn zwei Besoldungen in die gleiche Kasse fließen. Der Ratsschlag der Regierung gibt als weitern Grund die dringend nötige, väterliche Fürsorge für die zarten Lehrerinnen an, die durch zwei Berufe überlastet werden könnten oder deren Haushalt eventl. unter ihrem Schulberuf leiden müßte; doch wenn er diese Töne anschlägt, reizt er zum Lächeln. Wie viele Frauen tragen zwei Berufe; der Staat kümmert sich weder um die Ueberlastung, noch darum, ob der Haushalt dieser Frauen nicht leide unter ihrem Doppelberuf. Nur bei den paar verheirateten Lehrerinnen ist es ihm eine so wichtige Angelegenheit, daß er sie durch ein Gesetz schützen will. Darum wieder erscheint uns dieses Gesetz als ein willkürlicher Eingriff in unser Frauenleben, da es nur einen ganz kleinen Bruchteil aller im Doppelberuf stehenden Frauen trifft und für sie eine Ausnahmestellung schafft, die sie sich verbeten müssen, denn es gibt eben doch eine ganze Menge von Fällen, wo die Lehrerin im Beruf bleiben kann oder muß. Ich will zur allgemeinen Erläuterung nur kurz einige streifen.

Eine Lehrerin verheiratet sich; in ihrem Haushalt lebt aber die Mutter des Mannes; sie ist noch absolut rüstig, die Vermögensverhältnisse sind aber so, daß sie vom Lohn erhalten werden muß. Sie hat ihm bis dahin das Hauswesen geführt, sie will es weiter führen; denn sie mag nicht nur Annehmen vom Sohn, sie will Arbeit leisten im Haushalt. Was soll hier die junge Frau? Das bescheidene Hauswesen besorgt die Mutter tadellos, besser vielleicht als die ehemalige Lehrerin es könnte. Was ist da natürlicher, als daß diese in der Schule bleibt und, frei von Haushaltungssorgen und Lasten, ihren Unterricht weitergibt, sicher ebenso gut wie vorher. Kommt ein Kind, so kann sie zurücktreten; denn nun hat sie daheim Pflichten, ihr Leben bekommt einen neuen Inhalt. Wie oft kommt aber das ersehnte Kind nicht! Dann ist es doch gerade die Arbeit in der Schule, die der Frau über die Enttäuschung und Leere weghilft. Will man sie in einem solchen Fall daraus verjagen?

Sprechen wir von einem andern Fall: Zwei junge Menschen können sich nicht heiraten, weil die Stellung des Mannes nicht so ist, daß er einen Haushalt gründen darf. Soll es in einem solchen Fall der jungen, gesunden und kräftigen Lehrerin verboten sein zu sagen: wir arbeiten beide, dann geht's, und wird sie nicht viel fröhlicher und frischer Schule halten, als wenn sie auf die Liebe verzichten und diesen schweren Kummer überwinden muß? Man wendet mir ein: Auf diese Weise wird die Lehrerin Spekulationsobjekt für geldgierige, arbeitsscheue, unfähige Männer! — Ist das im Grunde nicht jedes Mädchen, das einiges Vermögen besitzt? Wer schützt jene andern? Niemand, als ihr gesunder Menschenverstand, und den wird unsere Lehrerin auch noch besitzen, soweit er überhaupt noch vorhanden ist, wenn das Herz mitspricht. —

(Schluß folgt.)

### Die internationale Frauenliga für Friede und Freiheit und Irland.

Wer heute dem Los des Darbenden oder des Kriegsgewinners, des Siegers oder des Besiegten, des Bedrückers oder des Unterdrückers entgeht, der läuft Gefahr, dass er der Abstumpfung zum Opfer fällt, angesichts des vielen Leidens in der Welt, an dem er doch nicht helfend teilnehmen kann. Um so tröstlicher war es, die vielen Menschen am Abend des 18. April der Salle Centrale in Genf zuströmen zu sehen, in dem die internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit einen Vortrag über Irland veranstaltet hatte. Eine Engländerin wollte von den Sünden der englischen Regierung sprechen, als eine Zeugin der Greuel, die auf der grünen Insel durch die englische Soldateska — die Black and Tans — verübt werden, als eine Frau, die leidet, nicht weil ihr Vaterland unterdrückt und arm gemacht wird, sondern weil es ein anderes Land unterdrückt und verarmt. Diese Frau ist Mrs. Virginia Crawford, Gemeinderätin in Marylebone, einem Londoner Stadtviertel, Mitglied der britischen Arbeiterpartei. Als Private hat Mrs. Crawford nach der Kommission der britischen Labour Party, nach derjenigen der Women's International League, Irland bereist, und ihre Aussagen decken sich vollständig mit denjenigen der beiden genannten Kommissionen. England, das für Belgien in den Krieg getreten sein soll, England, das für das Recht und die Gerechtigkeit gekämpft hat — wer könnte heute noch daran glauben? — England, das so vielen kleinen Nationen zu ihrem Selbstbestimmungsrecht geholfen hat, England führt einen unerbittlichen Krieg auf der Schwesterninsel, einen Krieg, der zu einer völligen Vernichtung des unglücklichen Volkes führen muss, wenn seine Befreiung nicht bald durch ein Wunder erfolgt, was eine Änderung in der Politik der Großmächte bedeuten würde. Denn, sagte uns Mrs. Crawford, vor drei Jahren bildeten die Sinnfeiner eine kleine Minorität in Irland. Nun sind sie zu 90 Prozent der Bevölkerung angewachsen. Das Volk fühlt sich nun eins im Leiden, in der Gefahr unterzugehen, und erhebt sich wie ein Mann gegen seine Unterdrücker. Das sind die Konsequenzen einer törichten Politik, welche aller Ge-

setze der Psychologie spottet. An dieser Politik ist nicht das englische Volk schuld, sondern die Regierung, die es schon so lange erleiden muss. Auch machte die Rednerin darauf aufmerksam, dass die Besatzungstruppen nicht mit der eigentlichen Armee gleichzustellen sind. Die Black and Tans, die in Irland hausen, wie die Soldaten in einem eroberten Gebiet und Plünderungen, Vergewaltigungen und alle Ausschweifungen des Krieges sich zu Schulden kommen lassen, sind eine Art Söldner, die in den ärgsten Kreisen — zum Teil unter entlassenen Sträflingen — ausgehoben worden sind und 25 Franken täglichen Sold bekommen, während ein gewöhnlicher Tommy Anrecht auf etwa 3 Shillings Sold hat. —

Mit den einzelnen Greuelaten, welche diese gemeinen Raubgesellen verüben, will ich mich so wenig wie die Rednerin selbst befassen, die nur einzelne typische Beispiele angab. Es genüge, zu erfahren, dass die englische Politik es darauf abgesehen hat, das Land der Armut preiszugeben, um es mürbe zu machen. Die industriellen Betriebe in den früher blühenden Städten, auf dem Lande die Milchgenossenschaften, der Reichtum und der Stolz der Irländer, — England hat diese nicht zustande gebracht — werden vernichtet. Vierzig solcher Genossenschaften, wo außer Butter und Käse auch Schinken und Speck zubereitet werden, sind niedergebrannt worden. Alle Tatsachen, welche der Bericht der British Labour Party aufzählt, konnten von der englischen Regierung nicht dementiert werden.

Eine ausserordentliche Widerstandskraft muss ein Volk besitzen, dass es unter solchen Umständen die Republik proklamieren konnte. Die 73 bei den letzten Wahlen in das britische Parlament gewählten Sinnfeiner-Abgeordneten bilden nun ein eigenes Parlament in Dublin, das Dail Eireann, welches das Land verwaltet, und in Rechtssachen wird das Urteil durch Gerichtshöfe gesprochen, die von den Sinnfeinern eingesetzt wurden sind. So muss doch der Tag kommen, an welchem die Engländer merken werden, dass sie überflüssig sind, und dass ihre Herrschaft auf der Schwesterninsel ein Ende genommen hat. „Muss man darauf warten, bis der letzte Black and Tan in Irland sein Leben gelassen hat?“ frug ein anwesender Engländer. Andere bestritten Irland das Recht auf Selbständigkeit und sprachen mit grosser Bitterkeit von den Gewalttaten der Sinnfeiners und dem Verrat von Sir Robert Casement. Allen gab die Rednerin mit höchster Klarheit und Sachlichkeit Antwort, sodass trotz einiger Unruhe — Unterbrechungen, Pfiffe, Ausrufe — der Abend als eine grossartige Kundgebung zugunsten der Unabhängigkeit Irlands bezeichnet werden kann.

Wie wäre es, wenn die Schweiz, die ihre Freiheit ungefähr schon so viele Jahrhunderte geniesst, als Irland dafür kämpft und duldet, eine mächtige geistige Bewegung für die Befreiung Irlands in Gang setzen würde? Von den Regierungen ist nichts zu erwarten. Doch muss die Zeit kommen, wo die Macht der aufgeklärten öffentlichen Meinung, des gemeinsamen Gewissens, die Welt führen wird. Das walte Gott! Marguerite Gobat.